



bearbeitet von: Herrn Hoerenz  
Telefon: 0385-588-2332  
E-Mail: Michael.Hoerenz@im.mv-regierung.de  
Az: II330-176-22200-2015/008-009

Schwerin, 21. Dezember 2015

## **Allgemeine Hinweise zum kommunalen Finanzausgleich Mecklenburg-Vorpommern 2016; 1. Halbjahr für die Monate Januar bis Juni 2016**

Auf Grundlage des Haushaltsgesetzes zum Doppelhaushalt 2016/2017 sowie des durch Artikel 1 des Haushaltsbegleitgesetzes 2016/2017 geänderten Finanzausgleichsgesetzes M-V wurden die Finanzausgleichsleistungen für das Haushaltsjahr 2016 berechnet.

Entsprechend § 28 Absatz 3 FAG M-V i. d. Fassung vom 16. Dezember 2015 werden die Festsetzungen nach § 28 Absatz 1 FAG M-V auf der Internetseite des Statistischen Amtes M-V öffentlich bekannt gegeben. Zur Höhe der Zuweisungen für Gemeinden, Ämter und Landkreise werden im Haushaltsjahr 2016 erstmals zusätzlich Einzelbescheide auf der betreffenden Seite des Statistischen Amtes bereitgestellt.

Die Internetadresse mit den erforderlichen Zugangsdaten wird in dem jeweiligen Auszahlungserlass des Ministeriums für Inneres und Sport veröffentlicht. Der Auszahlungserlass wird im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern veröffentlicht. Die Festsetzungen nach Absatz 1 gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung des Auszahlungserlasses im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern als bekannt gegeben.

Unabhängig davon werden bereits vorab die Einzelberechnungen für die laufenden Zuweisungen sowie zu den Umlagen und Umlagegrundlagen im FAG-Online-Projekt in der bisher üblichen Form zur Verfügung gestellt.

Hierzu werden nachfolgend ergänzende Hinweise und Erläuterungen gegeben:

## I. Kommunalen Finanzausgleich in M-V für das Jahr 2016

Mit den Erlassen für die Haushaltsplanung 2015 vom 26. Juni 2015 sowie dem Orientierungsdatenerlass vom 8. September 2015 wurden Planungsgrundlagen für das Haushaltsjahr 2016 bekannt gegeben. Grundlage dieser Erlasse war der Entwurf zur Haushaltsplanung des Landes zum Doppelhaushalt 2016/2017, dem insbesondere die Steuerschätzung vom Mai 2015 zu Grunde lag.

Hiermit werden die Auszahlungsbeträge für das Jahr 2016 auf Basis der aktualisierten Haushaltsplanung des Landes, die nunmehr auf der Steuerschätzung vom November 2015 beruht, bekannt gegeben. Im Vergleich zum Orientierungsdatenerlass haben sich insbesondere geringfügige Änderungen bei den Zuweisungsbeträgen nach §§ 12 und 13 FAG M-V sowie bei den Umlagen nach § 8 FAG M-V ergeben.

## II. Grundlagen der Verteilung

Nach § 27 Absatz 1 FAG M-V sind, soweit den Berechnungen zu den Finanzausweisungen Einwohnerzahlen zu Grunde liegen, die vom Statistischen Amt zum 31. Dezember 2014 fortgeschriebenen Einwohnerzahlen verwendet worden.

Nach § 27 Absatz 2 und 3 FAG M-V sind, soweit den Berechnungen die Gebietsflächen zu Grunde liegen, die Flächenangaben per 31. Dezember 2014 nach dem Gebietsstand per 1. Januar 2016 verwendet worden. Außerdem wurden die bis zum Redaktionsschluss verbindlich geregelten Gebietsänderungen per 1. Januar 2016 berücksichtigt.

## III. Herleitung der Haushaltsansätze für den kommunalen Finanzausgleich 2016

Die Höhe der Finanzausgleichsleistungen des Landes wurde nach der in § 7 Absatz 3 FAG M-V festgelegten Überprüfung auf Basis des Gleichmäßigkeitsgrundsatzes bestimmt. Der Berechnung wurden die aktualisierten Daten zum Landeshaushalt unter Berücksichtigung der Steuerschätzung vom November 2015 zu Grunde gelegt. Damit wurde zugleich die Abrechnung der Finanzausgleichsjahre 2013 und 2014 bei der Berechnung der Finanzausgleichsleistungen 2016 berücksichtigt.

Danach belaufen sich die **Finanzausgleichsleistungen des Landes** für das Jahr 2016 auf insgesamt **1.188.613.782,00 EUR**.

Darüber hinaus werden die nach dem FAG M-V auszahlenden Beträge durch **Zuweisungen außerhalb des FAG M-V** in Höhe von insgesamt **74.800.000,00 EUR** (Sonderhilfen 2013: 30 Mio. EUR, Sonderhilfen 2014: 40 Mio. EUR, Asylmittel: 4,8 Mio. EUR) aufgestockt.

Der Finanzausgleichsmasse 2016 fließt außerdem das Aufkommen aus der **Finanzausgleichsumlage** 2015 in Höhe von **3.972.308,49 EUR** zu.

Zur Finanzierung der letzten Tilgungsrate sowie zum Zweck der Ansparung eines Guthabens im **Kommunalen Ausgleichsfonds** werden **45.100.000,00 EUR** dem Finanzausgleich 2016 entzogen.

#### IV. Erläuterungen zu den Berechnungen

##### 1. Schlüsselzuweisungen gemäß §§ 12 und 13 FAG M-V

Nach der Vorentnahme gem. § 11 Absatz 1 FAG M-V i. H. v. 2.758.087,05 EUR beträgt die Gesamtschlüsselmasse für das Jahr 2016

**661.790.690,44 EUR.**

Dieser Betrag teilt sich nach § 11 Absatz 2 Satz 1 FAG M-V auf die Kommunen wie folgt auf:

a) Kreisangehörige Gemeinden	263.412.548,52 EUR,
b) Kreisfreie und große kreisangehörige Städte	156.215.692,47 EUR,
c) Landkreise	242.162.449,45 EUR.

Auf Grundlage von § 11 Absatz 2 Satz 2 FAG M-V wurden von den Zuweisungen an die kreisangehörigen Gemeinden, Landkreise und kreisfreien Städte folgende Beträge verrechnet:

a) für die kreisangehörigen Gemeinden	1.353.458,46 EUR,
b) für die kreisfreien u. großen kreisangehörigen Städte	141.544,97 EUR,
c) für die Landkreise	221.409,53 EUR.

Die Verrechnung der vorgenannten Beträge erfolgt auf Grundlage des § 3 Absatz 4 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an das Personenstandsrechtsreformgesetz für die Finanzierung der Betriebskosten der Vermittlungsstellen, der aktuellen Haushaltsplanung zur Vorentnahme für E-Governmentprojekte 2016 sowie auf Grundlage getroffener Vereinbarungen zur Finanzierung des BOS-Digitalfunks und der Forderungen der „Verwertungsgemeinschaft Wort“ zur Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche.

Der Berechnung der **Grundbeträge** liegen im Ergebnis folgende Schlüsselmassen zu Grunde:

a) Kreisangehörige Gemeinden	262.059.090,06 EUR,
b) Kreisfreie und große kreisangehörige Städte	156.074.147,50 EUR,
c) Landkreise	241.941.039,92 EUR.

Danach ergeben sich folgende (gerundete) Grundbeträge zur Berechnung der steuer- bzw. umlagekraftabhängigen Zuweisungen:

a) Kreisangehörige Gemeinden	966,31 EUR,
b) Kreisfreie und große kreisangehörige Städte	1.111,63 EUR,
c) Landkreise	692,33 EUR.

Unabhängig von der Steuerkraft erhalten die beiden kreisfreien Städte zusätzlich gemäß § 12 Absatz 2 Satz 1 und 2 FAG M-V Schlüsselzuweisungen je Einwohner von rund 168,87 EUR.

Die genauen Berechnungsgrundlagen zur Bemessung der Grundbeträge können im FAG-Online-Projekt unter Erlasse/Gesetze/Anlagen unter der Rubrik „Anlagen“ unter „Ermittlung des Grundbetrages 2016“ nachvollzogen werden.

## 2. Anteile aus Vorwegabzügen gemäß § 10 Absatz 1 FAG M-V

- a. § 10 Absatz 1 Nr. 1 a): Zuweisungen für die Wahrnehmung gesetzlich übertragener Aufgaben nach §§ 14, 15 FAG M-V

Die Gesamtzuweisungsbeträge nach § 15 Absatz 1 bis 4 FAG M-V für die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises wurden durch das Erste Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes mit Wirkung ab dem 1. Januar 2014 zuletzt neu berechnet. Die Zuweisungen unterliegen keiner Zweckbindung.

Die Berechnungen der steuerkraftunabhängigen Zuweisungen für die Wahrnehmung gesetzlich übertragener Aufgaben an die Ämter/amtsfreien Gemeinden in Höhe von **41,1 Mio. EUR**, für die Landkreise in Höhe von **105,2 Mio. EUR** und für die kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte in Höhe von insgesamt **53,4 Mio. EUR** wurden auf Basis der Einwohner- und Flächenangaben per 31. Dezember 2014 durchgeführt.

- b. § 10 Absatz 1 Nr. 1 a): Zuweisungen für die Träger von Katasterämtern gem. § 15 Absatz 4 FAG M-V

Gemäß § 15 Absatz 4 FAG M-V wurden für die Berechnung der Zuweisungen in Höhe von **25,4 Mio. EUR** zu jeweils 1/3 die Einwohnerzahlen, die Gesamtfläche sowie die Anzahl der Flurstücke am 31. Dezember 2014 für alle kreisfreien Städte und Landkreise herangezogen.

- c. § 10 Absatz 1 Nr. 1 b): Zuweisungen für übergemeindliche Aufgaben nach § 16 FAG M-V

Die vom Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung M-V für verbindlich erklärte Liste über die zentralen Orte Mecklenburg-Vorpommerns und ihre Verflechtungsbereiche bildet die Basis für die Berechnung der Zuweisung. Insgesamt stehen für den Vorwegabzug Haushaltsmittel i. H. v. **148,2 Mio. EUR** zur Verfügung.

Davon werden den Oberzentren als kommunale Träger von Mehrspartentheatern und Orchestern zum Ausgleich der damit verbundenen Belastungen nach § 16 Absatz 4 FAG M-V Zuweisungen in Höhe von **10,9 Mio. EUR** gewährt.

Bei der Buchung der Zuweisungen ist die Aufteilung der Mittel in Zuweisungen für investive Zwecke und in Zuweisungen für laufenden Verwaltungsaufwand zu unterscheiden.

- d. § 10 Absatz 1 Nr. 1 c): Zuweisungen für die Träger der Schülerbeförderung nach § 17 FAG M-V (Landkreise)

Die Auszahlungsbeträge nach § 17 FAG M-V werden bis zur abschließenden Erhebung der Berechnungsdaten nach § 17 FAG M-V als Abschlagszahlung gewährt.

Die Berechnung der Zuweisungen in Höhe von **11,0 Mio. EUR** erfolgt auf Grundlage der Anteile der Träger an den insgesamt nachzuweisenden Auszahlungen für Fahrtkosten der Schülerbeförderung des Haushaltsjahres

2015. Zuweisungen für die Konnexitätsleistungen des Landes für die Schülerbeförderung werden hierbei von den Auszahlungsbeträgen abgesetzt. Nach Vorlage der Haushalts-IST-Daten der Gesamtkosten für die Schülerbeförderung im abgelaufenen Jahr 2015 erfolgt eine Korrekturrechnung, die zur Neuberechnung der Auszahlungsbeträge im 2. Halbjahr 2016 führen wird.

**Die Landkreise werden gebeten, den Abgabetermin 6. Mai 2016 für die Meldung der IST-Kosten des Jahres 2015 vorzumerken.**

e. § 10 Absatz 1 Nr. 1 d): Zuweisungen für die Träger des ÖPNV nach § 18 FAG M-V

Durch das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung M-V wurden die vorläufigen gewichteten Fahrplankilometer für 2016 ermittelt. Neben den Einwohnerzahlen per 31. Dezember 2014 liegen diese Daten den Berechnungen der Zuweisungen in Höhe von insgesamt **18,0 Mio. EUR** zu Grunde.

Es wurden für das Jahr 2016 folgende (unveränderte) Wichtungsfaktoren zu Grunde gelegt:

• Regionalverkehr	1,00
• Stadtverkehr bis 40.000 Einwohner	1,23
• Stadtverkehr über 40.000 Einwohner	2,03
• Straßenbahnverkehr	5,50
• Fährverkehr Rostock	7,53
• Fährverkehr Hiddensee	19,21.

Nach Ermittlung der endgültigen Fahrplankilometer 2016 sowie der Abrechnung der Fahrplankilometer 2015 erfolgt eine Korrekturrechnung, die zur Neuberechnung der Auszahlungsbeträge im 2. Halbjahr 2016 führen wird.

## V. Sonstige Festsetzungen und Erläuterungen zum Finanzausgleich 2016

### 1. Kreis- und Amtsumlagegrundlagen 2016

Die Summe der Umlagegrundlagen ergibt sich aus der Addition der Steuerkraft 2014 und der Schlüsselzuweisungen des Jahres 2015 abzüglich der im laufenden Jahr zu zahlenden Umlage nach § 8 FAG M-V (zu 100 %).

Die Berechnung berücksichtigt bei den großen kreisangehörigen Städten außerdem den Abschlag von 14 % auf die zu Grunde gelegte Steuerkraft des Jahres 2014.

### 2. Berechnung der Umlagen nach § 8 FAG M-V

Die in den Berechnungen dargestellten Umlagen nach § 8 FAG M-V werden bis zur endgültigen Feststellung der Schlüsselmassen und Grundbeträge für die kreisangehörigen Gemeinden im Bescheid nur vorläufig festgesetzt.

Die endgültige Festsetzung wird voraussichtlich mit dem 2. Auszahlungserlass zum kommunalen Finanzausgleich M-V für die Monate Juli bis Dezember 2016 im Juni 2016 vorgenommen.

### 3. Familienleistungsausgleich nach § 7 Absatz 4 FAG M-V

Grundlage der Berechnung ist das Umsatzsteueraufkommen des Landes, von dem die Kommunen des Landes 26,09 v. H. erhalten.

Auf Grundlage der aktualisierten Steuerschätzung sind im Landeshaushalt 2016/2017 für das Haushaltsjahr 2016 **67.771.813 EUR** und für das Jahr 2017 **71.236.110 EUR** veranschlagt worden. Die Veranschlagung berücksichtigt zugleich die Abrechnung der Vorjahre auf Grundlage der tatsächlichen Umsatzsteueraufkommen.

Da der Familienleistungsausgleich ein Surrogat des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer ist, finden zur Ermittlung der gemeindebezogenen Beträge die für die Jahre 2015 bis 2017 gültigen Schlüsselzahlen Anwendung (§ 7 Absatz 4 FAG M-V; siehe FAG-Online-Projekt zum Gemeindeanteil an der Einkommens- und Umsatzsteuer). Die zu Grunde gelegten Schlüsselzahlen zum Gemeindeanteil an der Einkommensteuer 2015 bis 2017 wurden durch die Sechste Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage vom 16. Dezember 2014 zuletzt neu festgesetzt.

### 4. Ausgleichszahlungen des Landes in Anwendung des Konnexitätsgrundsatzes nach § 4 FAG M-V i.V.m. den jeweiligen Fachgesetzen bzw. Landesverordnungen

Zusätzlich zu den Finanzausgleichsleistungen des Landes werden folgende Beträge zum Ausgleich übertragener Aufgaben gezahlt:

- a) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem **Umweltwiderspruchszuständigkeitsgesetz** (UWZG M-V) vom 16. Dezember 2003 (GVOBl. M-V S. 687), zuletzt durch Gesetz vom 6. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 400, 402) geändert, werden den Landkreisen und kreisfreien Städten im Jahr 2016 insgesamt 60.000 EUR zur Verfügung gestellt. Von dieser Summe erhalten die Landkreise einen Betrag von 51.900 EUR und die kreisfreien Städte von 8.100 EUR. Die Höhe der Zuweisungen an die einzelnen Landkreise richtet sich nach deren Einwohnerzahl und der Gebietsfläche entsprechend der Regelung in § 13 Absatz 4 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern, bei den kreisfreien Städten nach deren Einwohnerzahl.
- b) Nach § 12 Absatz 7 des **Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V** sind in jedem Amt Amtswehrführer und Stellvertreter verpflichtend zu wählen. Die Aufwendungen für die entsprechenden Aufwandsentschädigungen sind damit unter Anwendung des Konnexitätsprinzips vom Land zu erstatten. Die Verwendung der Beträge wird jährlich nachträglich mit dem Ministerium für Inneres und Sport M-V, Referat II 450, abgerechnet, Überzahlungen im Jahr 2015 werden im Jahr 2016 im Rahmen der Neuberechnungen zum 2. Halbjahr 2016 verrechnet.
- c) Die Zuweisung an die Landkreise und kreisfreien Städte nach der Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem **Gesetz zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NiSGZustV MV)** vom 16. Juli 2013 (GVOBl. S. 460) wird ab 2016 auf den Gesamtbetrag von 3.180 EUR abgesenkt. Der Reduzierung des Zuweisungsbetrages ging eine nach § 2 Absatz 4 des NiSGZustV MV vorgeschriebene Erhebung des tatsächli-

chen Verwaltungsaufwandes bei den Gesundheitsämtern durch das Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales M-V im Jahr 2015 voraus. Die Aufteilung des Zuweisungsbetrages erfolgt nach § 2 Absatz 2 Satz 2 NiSG-ZustV MV nach dem Anteil der Einwohnerzahl.

- d) Die Zuweisungen nach § 18 Absatz 16 des Kindertagesförderungsgesetzes (KiföG M-V) werden an die Landkreise und kreisfreien Städte nach den im § 18 Absatz 16 Satz 3 KiföG M-V vorgegebenen Festbeträgen ausgezahlt.

## **VI. Auszahlung der Sonderhilfen des Landes im Jahr 2016 (Kommunalgipfel 2013)**

Im Jahr 2016 stehen gemäß Haushaltsplan, Kapitel 1102, Titel 883.01 letztmalig Haushaltsmittel in Höhe von 30 Mio. EUR als Sonderhilfen zur Verfügung. Die Auszahlung der Sonderhilfen erfolgt im Januar 2016. Entsprechende Auszahlungsbescheide nebst Auszahlungslisten für die Landkreise werden im Januar 2016 verschickt.

Aufgrund der Vielfalt der Verwendungsmöglichkeiten ist in Abstimmung mit dem Statistischen Amt M-V folgende Klarstellung zu den in Ziffer IV meines Erlasses vom 30.09.2013 („Orientierungsdaten für die Haushaltsplanung 2014, Kommunalen Finanzausgleich 2014“ – Gz. II 320-176.22200-2014/002-005) gegebenen Buchungshinweisen zu beachten. Hierauf hatte das Statistische Amt mit dem Anschreiben zur Kassenstatistik des ersten Quartals 2014 vom 15. April 2014 bereits erstmalig hingewiesen.

Danach ist die Sonderhilfe in Abhängigkeit von der konkreten Verwendungentscheidung wie folgt zu buchen:

Bei einer Verwendung für den laufenden Bereich ist in Abhängigkeit von dem jeweiligen Verwendungszweck zu entscheiden, welche Kontenart des laufenden Bereichs („Sonstige allgemeine Zuweisung“ oder „Zuweisung und Zuschüsse für laufende Zwecke“) anzusprechen ist. Nach der für die Jahresrechnungsstatistik zu Grunde zu legenden Systematik ist jedoch nur die Kontenart „Sonstige allgemeine Zuweisung“ mit dem Produkt 611 kombinierbar.

Zulässige Varianten wären:

### Variante 1

Produkt 611 – Konto 6132 (Landeskonto) entspricht 6131 „Sonstige allgemeine Zuweisungen vom Land“ (Bundeskonto)

### Variante 2

Produkt (alle außer 611 und 612 – je nach Verwendungszweck) – Konto 61442 (Landeskonto) entspricht 6141 „Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke vom Land“ (Bundeskonto)

### Variante 3

Produkt 611 oder 612 – Konto 68142 oder 681662 (Landeskonto) entspricht 6811 „Einzahlungen aus Investitionszuwendungen vom Land“ (Bundeskonto)

Zu den einzelnen Varianten werden folgende Erläuterungen gegeben:

Variante 1: Sofern eine Gemeinde der Muss-Vorschrift der Kommunalverfassung nach einem Haushaltsausgleich nicht entspricht und den negativen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen über Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit „vorfinanziert“, soll die Sonderhilfe vorrangig zur Haushaltskonsolidierung eingesetzt werden. (Anmerkung: Dieser Ausweis führt „automatisch“ zu einer Reduzierung der Kassenkreditinanspruchnahme und entspricht insoweit dem in der Vereinbarung vorgegebenen Verwendungszweck eines Schuldenabbaus.)

Die Zuweisung ist in diesem Fall als „Sonstige allgemeine Zuweisungen vom Land“ zu behandeln (Landeskonto, Kontenart 613 mit Überleitung auf das Statistikkonto 6131) und produktmäßig dem Produktbereich 61 „Allgemeine Finanzwirtschaft“, Produktgruppe 611 „Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen“ (mit Überleitung auf das identische Statistikprodukt 611) zuzuordnen.

Variante 2: Sofern die Sonderhilfe für eine entsprechend dem technischen Fortschritt gebotene Modernisierung (laufender Bereich) eingesetzt wird, wird inhaltlich ein Ausweis unter „Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke vom Land“ (Landeskonto Kontenart 614 mit Überleitung auf das Statistikkonto 6141) als zutreffend angesehen. Nach der statistischen Systematik können „Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke vom Land“ nur mit dem jeweils betroffenen Produkt kombiniert werden (wenn z.B. die Heizungsanlage in der gemeindlichen Grundschule erneuert werden soll, erfolgt mithin ein Ausweis in der Produktgruppe „Grundschulen“ - Landesprodukt Produktgruppe 211 mit Überleitung auf das identische Statistikprodukt 211).

Variante 3 Verwendung der Sonderhilfe für investive Zwecke:

Sofern die Sonderhilfe für die Reduzierung der investiven Verschuldung durch außerordentliche Kredittilgung eingesetzt werden soll, ist eine Kombination des Kontos „Einzahlungen aus Investitionszuwendungen vom Land“ (Landeskonto Kontenart 681 mit Überleitung auf das Statistikkonto 6811) mit dem Produktbereich 61 in der Jahresrechnungsstatistik (mit Überleitung auf die Statistikprodukte 611, 612) zulässig. Bei einer produktbezogenen Verwendung kommt auch die Kombination aus dem entsprechenden Produkt mit dem Landeskonto 681 (Überleitung auf das Statistikkonto 6811) in Betracht.

## **VII. Auszahlung der Aufstockungsbeträge zur Gesamtschlüsselmasse in Höhe von 35 Mio. EUR und der Zuweisung für Soziallasten mit dem Teilbetrag von 5 Mio. EUR im Jahr 2016 (Kommunalgipfel 2014)**

Die Verwendung des **Teilbetrages von 35 Mio. EUR als Aufstockungsbetrag** zu den Schlüsselzuweisungen führt dazu, dass sich die Aufstockung sowohl auf die Höhe der laufenden Zuweisungen als auch der investiv gebundenen Zuweisungen nach § 11 Absatz 3 FAG M-V auswirkt.

Eine gesonderte Darstellung der jeweiligen Höhe der den Kommunen zugewiesenen zusätzlichen Beträge aus den Aufstockungsbeträgen zur Gesamtschlüsselmasse erfolgt nicht. Für Zwecke der Abgrenzung der Zuweisungsbeträge von den allgemeinen Schlüsselzuweisungen nach §§ 12 und 13 FAG M-V ist deshalb auf folgende Beträge in Euro je Einwohner zurückzugreifen:



a) kreisangehörige Gemeinden	13,52 EUR,
b) kreisfreie Städte	19,81 EUR,
c) große kreisangehörige Städte	10,87 EUR,
d) Landkreise <sup>1</sup>	9,83 EUR.

Auf steuerstarke und abundante Gemeinden entfallen im Einzelfall geringere bzw. keine anteiligen Zuweisungen aus der Aufstockung. Abundante Gemeinden, die zur Finanzausgleichumlage veranlagt werden, zahlen in Folge der Aufstockung eine geringere Finanzausgleichumlage (v. rd. 7,77 EUR je Einwohner).

Die konkrete Aufteilung des **Teilbetrages von 5 Mio. EUR nach einem Soziallastenansatz** wurde in der Vereinbarung zwischen dem Land und den kommunalen Landesverbänden nicht näher geregelt. Es bestand jedoch Einvernehmen, dass sich die Verteilung dieser Zuweisung an der Regelung des § 7 Absatz 6 Satz 7 FAG M-V zu orientieren hat. Der FAG-Beirat hatte am 9. Juli 2014 einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

„Die Verteilung der Zuweisungsmittel für Soziallasten in Höhe von 5 Mio. Euro erfolgt im Haushaltsjahr 2015 nach einem fortgeschriebenen Verteilungsschlüssel, der der Verteilung des Teilbetrags von 16 Mio. Euro für den Soziallastenausgleich gemäß § 7 Absatz 6 FAG M-V<sup>2</sup> vom positiven Abrechnungsbetrag 2012 im Jahr 2013 (55 Mio. Euro) zu Grunde lag. Entsprechend dem Verhältnis der Netto-Auszahlungen der kommunalen Aufgabenträger für die Teilbereiche Jugendhilfe, örtliche Sozialhilfe und Kosten für Unterkunft und Heizung in den Jahren 2010 bis 2012 wird die Verteilung der 5 Mio. Euro im Jahr 2015 erfolgen. Das Sozialministerium wird gebeten, eine entsprechende Zuarbeit zu leisten.“

Im November 2015 wurde mit den kommunalen Landesverbänden einvernehmlich abgestimmt, dass auch im Jahr 2016 an diesem Verfahren, bei Fortschreibung der statistischen Basis, weiter festgehalten wird.

Die Landkreise und kreisfreien Städte erhalten im Zusammenhang mit der konkreten Auszahlung eine gesonderte Mitteilung.

Im Auftrag

gez. Michael Hoerenz

<sup>1</sup> nach Flächeneinwohnern i.S.v. § 13 Abs. 4 FAG M-V  
<sup>2</sup> in der bis 31.12.2013 gültigen Fassung